

Entwicklung der Gewaltenteilung**Die drei Formen der Gewaltenteilung**

1. Funktionale (aufgabenmäßige) Gewaltenteilung
2. Zeitliche Gewaltenteilung
3. Föderative (bundesstaatliche) Gewaltenteilung

**Zu 1.:**

Die Art der Gewaltenteilung wurde zuerst von dem Philosophen John Locke (1632-1704), sodann vom französischen Staatstheoretiker Montesquieu (1689-1759) vor 250 Jahren gefordert. Sie bedeutet die Beseitigung des absoluten Staates. Macht- bzw. Gewaltenkonzentration wird vermieden. Kaiser und Könige besaßen früher oft die ungeteilte Macht, ebenso wie Diktatoren. Die gesamte Staatsgewalt lag bei einem Staatsorgan oder in der Hand einer politischen Gruppe. Diese mussten sich nicht nach Gesetzen richten, konnten willkürlich neue Gesetze erlassen und alte aufheben. Vielfach unterstand ihnen sogar die Rechtsprechung. Da sie in keiner Weise kontrolliert wurden, kam es oft zu Rechts-, Menschenrechts- und Freiheitsrechtsverletzungen. Willkürentscheidungen wurden gefällt. Keiner hatte das Recht und die Möglichkeiten dagegen anzugehen.

Die Gewaltenteilung brachte Rechtssicherheit. Sie ist ein Verfassungsgrundsatz der westlichen Demokratien zum Schutz des einzelnen gegen den Staat. Die Bürger haben durch die Aufteilung der Gewalten und die damit verbundene Aufgabenzuweisung einen besseren Überblick über die staatlichen Tätigkeiten und eine bessere Kontrollmöglichkeit. Die drei Aufgaben der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) sollen nicht in einer Hand gebündelt sein, sondern von gegenseitig unabhängigen verfassungsmäßigen Organen durchgeführt werden; (Parlament, Regierung, Gerichte). Staatliche Gewalt soll sich gegenseitig kontrollieren. Jede Teilgewalt ist in ihrem Bereich aber selbstständig.

Zu 2.:

Die zeitliche Gewaltenteilung bildete sich besonders deutlich im 18. Jahrhundert im englischen Unterhaus heraus durch das Wechselspiel von Regierungsmehrheit und Oppositionsminderheit bei periodischen Neuwahlen.

Zu 3.:

Sie wurde erstmals in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 in größerem Umfang und mit Systematik verwirklicht.

Die einzelnen Befugnisse werden auf die verschiedenen Ebenen des Bundesstaates aufgeteilt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwei Arten von Gewaltenteilung:

- die horizontale Gewaltenteilung, bei der die staatlichen Aufgaben nach drei Funktionen aufgeteilt sind und
- die vertikale Gewaltenteilung, bei der die Aufteilung der staatlichen Gewalt auf zwei Ebenen erfolgt.

Die horizontale Gewaltenteilung

ausführende Gewalt <u>Exekutive</u> Bundesregierung (Landesregierungen)	Gesetzgebung <u>Legislative</u> Bundestag/Bundesrat (Landtage)	Rechtsprechung <u>Judikative</u> Bundesgerichte (OLG/LG/AG)
---	--	---